

# Den „Schaufensterdienst“ richtig auswerten

Aufn.: Uhrmacherkunst

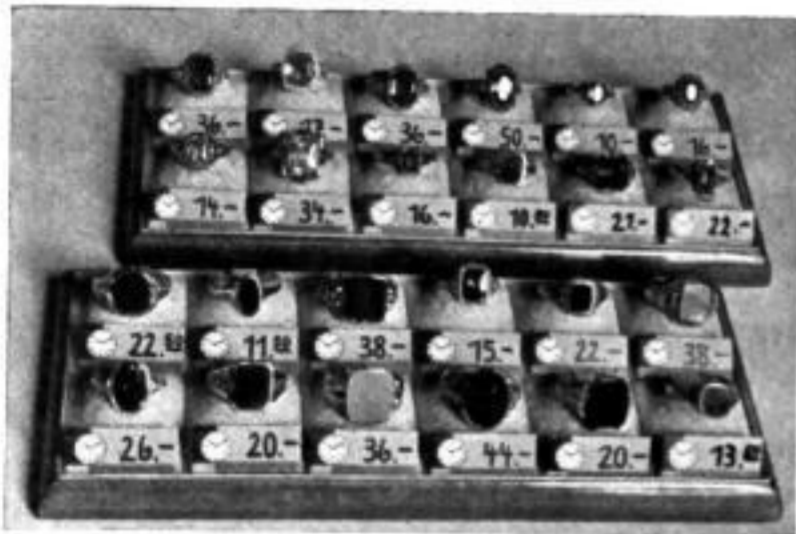
Der „Schaufensterdienst“ von heute ist ein so prächtiges Werkzeug für den Uhrmacher, die Gestaltung seines Schaufensters zu erleichtern, daß ihn kein Berufskamerad mehr entbehren möchte.

Wie alle Führer, die die Richtigkeit ihres Handelns nicht nur mit Worten, sondern mit der Tat beweisen, ist auch Reichsinnungsmeister Flügel besonders rühlig in der Verwendung des von ihm selbst geschaffenen „Schaufensterdienstes“.

Als wir ihn kürzlich besuchten, fiel uns sofort sein Schaufenster auf, das neben dem Blickfang in der Mitte auch die anderen Werbemittel – wie Aufklärungsschilder,



Überall steht es: „Uhrmachermeister“



Wie sauber und einheitlich die Preisschilder

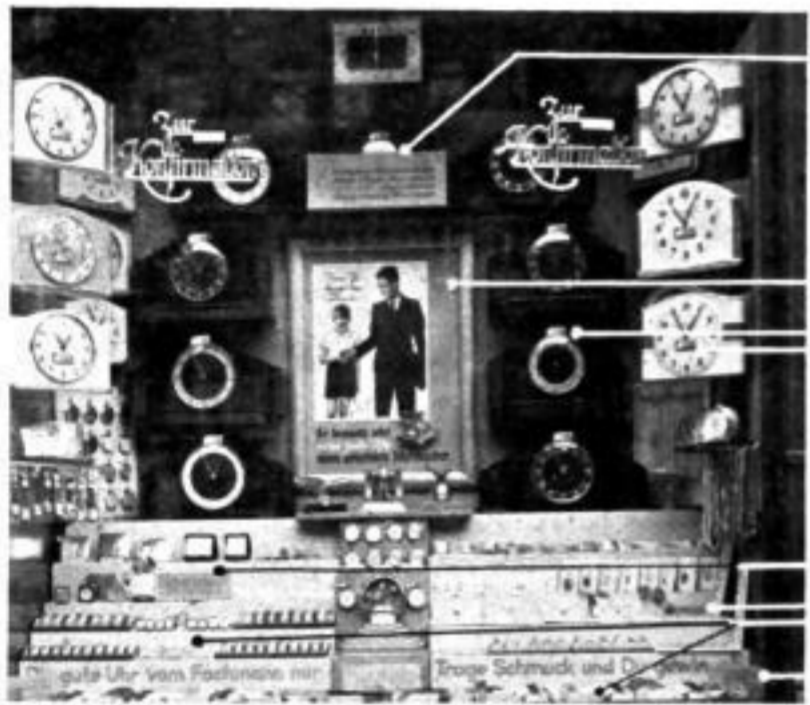
Textplakate und Preisschilder – aufwies. Wie sauber und einheitlich solch ein Tablett mit den Preisschildern des „Schaufensterdienstes“ aussieht, zeigt uns deutlich unsere Abbildung. Selbstverständlich sind besonders auch die Armbanduhren sämtlich mit diesen Preisschildern ausgestattet.

Das Schaufenster von Reichsinnungsmeister Flügel ist ein Schulbeispiel dafür, daß auch das kleine Fenster den „Schaufensterdienst“ erfolgreich und vor allem ohne jede Schwierigkeit verwenden kann. Da sein Geschäft nicht in einer sehr lebhaften Verkehrsstraße liegt, zeigt er seiner Kundschaft viel Ware, und trotz dieser reichhaltigen Ausstellung sieht das Schaufenster keineswegs überladen aus – jedes Stück ist gut und auffällig für sich wirksam.

Daß alle Uhren die gleiche Zeit zeigen, ist nicht anders zu erwarten, und doch ist eine kleine Abweichung da – denn es sind zwei verschiedene Zeiten eingestellt: Alle Uhren auf der linken Hälfte zeigen 12.55 Uhr, alle Uhren rechts 11.05 Uhr. Immer zeigen also die Stundenzeiger in die Mitte des Schaufensters!

Werlen auch Sie den „Schaufensterdienst“ reslos aus! Die einzelnen Werbemittel sind in ihrer Wirkung so sorgsam aufeinander geslimmt, daß sie einander ergänzen, und erst ihr vollzähliger Einsatz schaffte den vollkommenen Erfolg.

(I/2216)



Aufklärungsplakat

Blickfang

Preisschilder

Aufklärungsschilder

Textschildchen

Aufklärungsschilder

Vollständiger Einsatz aller Werbemittel des „Schaufensterdienstes“

## Unsere Ostmark

### Warenumsatzsteuer-Zahlungsaufträge 1938

Mit der I. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 14. April 1938 wurden die Warenumsatzsteuer-Abfindungsverträge für Betriebe, die nach Arbeitskräften abgefunden waren, zum 30. Juni 1938 aufgelöst. Der Abgefundene hatte demgemäß bis spätestens 20. Juli 1938 über das erste Halbjahr eine Abrechnung vorzulegen. In den meisten Fällen wurde dieser Termin von den abgefundenen Gewerbetreibenden übersehen, weil nach den bisherigen Vorschriften die Bekanntgabe der Abfindungsgrundlagen erst zum Ende des Jahres zu erfolgen hat. Die Finanzämter sind nun in einzelnen Fällen, bei Unterlassung der rechtzeitigen Bekanntgabe der Ab-

findungsgrundlagen, mit Vorschreibungen von Steuererhöhungen bzw. Einschätzung der Warenumsatzsteuer vorgegangen. Die Handwerkskammer Wien hat zur Vermeidung von Schädigungen der Gewerbetreibenden eine Eingabe an das Ober-Finanzpräsidium in Wien überreicht und ersucht, die Finanzämter anzuweisen, von solchen Nachtragsvorschreibungen Abstand zu nehmen, bzw. bereits aus diesem Titel erfolgte Vorschreibungen niederzuschlagen. Zur Unterstützung dieser Eingabe wollen jene Gewerbetreibenden, die eine Nachtragsvorschreibung für Warenumsatzsteuer, die auf die Unterlassung der Bekanntgabe der Abfindungsgrundlagen bis zum 20. Juli 1938 zurückzuführen sind, erhalten haben, sich bei der Handwerkskammer Wien, Abteilungsleiter Dr. Karl Pirnat, melden, damit die Handwerkskammer die Aufhebung der Nachtragsvorschreibung veranlassen kann.

(O/2012)